

Satzung

Des Vereins „Homburger Narrenzunft e.V.“

**Vorbemerkung: Der besseren Lesbarkeit halber wurde im Text die männliche Form benutzt.
Sie gilt jedoch gleichermaßen für beide Geschlechter.**

Paragraph 1 Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen: „Homburger Narrenzunft e.V.“
2. Der Sitz des Vereins ist Homburg (Saar).
3. Der Verein ist in das Vereinsregister unter der VR.Nr. 465 eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Paragraph 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Pflege des fastnachtlichen Brauchtums auf der Grundlage ortseigener, regionaler, landschaftstypischer Traditionen auf der über 100-jährigen Tradition der "Homburger Faasenacht". Darüber hinaus pflegt und fördert die HNZ den Sport, insbesondere den Tanzsport und das Ballett, unter Wahrung seines ideellen Charakters.

2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch öffentliche Veranstaltungen, z. B. Prunksitzungen, Fastnachtsumzüge, Gardeveranstaltungen, Kostümfeste, Ballettvorführungen usw. während des gesamten Jahres und durch Teilnahme und Ausrichtung von Tanzwettbewerben.

3. Der Zunftspruch lautet:

Gegen Zopf und Philisterei,
gegen Muffigkeit und Heuchelei,
ruft zur Hilfe die Narretei!

Der Schlachtruf lautet: **Nix wie d r u ff!**

Die Zunftfarben sind grün und gelb, das Wappentier ist die Eule.

4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Paragraph 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder der Narrenzunft können natürliche und juristische Personen sowie Vereine jeder Art werden.
2. Zu Ehrenmitgliedern können vom Zunfthkonvent (Mitgliederversammlung) solche Personen auf Antrag des Zunftrates (Vorstand) benannt werden, die sich um die Zunft oder auf einem ihrer Zweck- bzw. Aufgabengebiete außerordentliche Verdienste erworben haben. Die Ehrenmitglieder haben alle mitgliedschaftlichen Rechte.

3. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung und die Aufnahmebestätigung durch den Zunftrat erworben.

4. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, dem Austritt oder dem Ausschluss eines Mitgliedes. Der Austritt muss mit vierteljährlicher Frist zum Ende des Geschäftsjahres schriftlich gegenüber dem Zunftrat erklärt werden. Der Ausscheidende hat keinen Anspruch an das Vereinsvermögen. Der Zunftrat kann die Kündigungsfrist in besonderen Fällen und bei einzelnen Angeboten mit Sonderbeiträgen angemessen verkürzen.

5. Der Ausschluss aus der Narrenzunft erfolgt durch den Zunftrat bei schweren Verstößen gegen die Satzung oder die Belange des Vereins sowie bei unwürdigem und unehrenhaftem Verhalten.

6. Mitgliedsdaten werden nach dem Bundesdatenschutzgesetz erhoben und verarbeitet. Der Verein informiert die Presse über seine sportlichen und gesellschaftlichen Veranstaltungen und Ergebnisse. Solche Informationen und Bilder werden auch auf der Internetseite des Vereins veröffentlicht. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen, woraufhin personenbezogene Daten aus der Internetseite entfernt werden.

Paragraph 4 Mitgliedsbeiträge

1. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge richtet sich nach den Bedürfnissen des Vereins.

2. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet der Zunftkonvent (Mitgliederversammlung).

3. Für einzelne Angebote können zur Abdeckung der damit verbundenen Kosten durch den Zunftrat zusätzliche Sonderbeiträge festgesetzt werden.

4. Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge. Mitglieder, die zusätzliche Sonderbeiträge zahlen, können auch andere Zahlungsräume (monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich) vereinbaren.

5. Die Beitragszahlung erfolgt in der Regel durch Lastschrift.

Paragraph 5 Organe

Organe des Vereins sind:

1. Der Zunftkonvent (Mitgliederversammlung)

2. Der Zunftrat (Vorstand)

3. Der Gesamtzunftrat (erweiterter Vorstand)

Paragraph 6 Zunftkonvent (Mitgliederversammlung)

1. In jedem Geschäftsjahr soll mindestens einmal ein ordentlicher Zunftkonvent stattfinden.

2. Er ist durch den Zunftrat zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung bekanntzugeben. Die Bekanntmachung erfolgt in der Saarbrücker Zeitung.

3. Der Zunftkonvent hat folgende Aufgaben:

- die Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichts über das zurückliegende Geschäftsjahr,
- Entlastung des alten Zunfrates,
- Wahl des neuen Zunfrates,
- Festsetzung des Jahresbeitrages,
- Beschlussfassung über die Satzung und Satzungsänderungen,
- Ernennung von Ehrenmitgliedern und einem Ehrenzunftmeister,
- Auflösung des Vereins,
- Wahl von zwei Kassenprüfern und einer Ersatzperson,

- Entscheidungen über Beschwerden ausgeschlossener Mitglieder.

4. Die Beschlüsse sind wirksam, wenn sie in der Niederschrift über den Zunftkonvent enthalten und vom Vorsitzenden und dem Schriftführer unterzeichnet sind.

Paragraph 7 Außerordentlicher Zunftkonvent (Mitgliederversammlung)

1. Der Zunfttrat (Vorstand) kann einen außerordentlichen Zunftkonvent einberufen, wenn es die Belange des Vereins erfordern.

2. Außerdem ist ein außerordentlicher Zunftkonvent einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder dies unter Angaben von Gründen schriftlich verlangt.

Paragraph 8 Abstimmungen

1. Sofern das Gesetz oder die Satzung nicht entgegenstehen, werden alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder wirksam erfasst.

2. Soll eine Abstimmung geheim erfolgen, so müssen mindestens fünf Mitglieder einen entsprechenden Antrag stellen.

Paragraph 9 Satzungsänderung

1. Anträge auf Änderungen der Satzung können vom Zunfttrat oder den Mitgliedern gestellt werden.

2. Dem Antrag ist stattzugeben, wenn im Zunftkonvent zwei Drittel der anwesenden Mitglieder zustimmen.

Paragraph 10 Zunfttrat (Vorstand)

1. Der Zunfttrat besteht aus sieben stimmberechtigten und zwei beratenden Mitgliedern, dem Ehrenzunftmeister und dem Jugendvertreter:

- dem 1. Zunftmeister (Vorsitzenden)
- dem 2. Zunftmeister (stellvertretender Vorsitzender)
- dem Schatzmeister
- dem Schriftführer
- dem Akteurmeister
- dem Gardemeister
- dem Aktionsmeister
- dem Ehrenzunftmeister
- dem Jugendvertreter

2. Der Vorstand i.S. des Par. 26 BGB besteht aus dem 1. Zunftmeister und dem 2. Zunftmeister. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

3. Die Zunfttratsmitglieder werden durch den Zunftkonvent jeweils auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Sie führen die Geschäfte nach Ablauf der Frist weiter, sofern eine Neuwahl bis zum Ablauf der Amtszeit noch nicht stattgefunden hat. Der Zunfttrat gibt sich seine Geschäftsordnung selbst.

4. Zum Ehrenzunftmeister können vom Zunftkonvent solche Personen auf Antrag des Zunfttrates benannt werden, die sich nachweislich über mehrere Jahre um die Zunft außerordentliche Verdienste erworben haben. Das Amt des Ehrenzunftmeisters kann immer nur eine Person innehaben; es endet mit dem Tod.

Paragraph 11
Aufgaben des Zunftrates (Vorstandes)

1. Der Zunftrat bestimmt nach den Beschlüssen des Zunftkonvents die Richtlinien der Vereinsarbeit.
2. Der Zunftrat entscheidet mit der Mehrheit der bei der Vorstandssitzung anwesenden Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der 1. Zunftmeister.
3. Der Zunftrat wird vom 1. Zunftmeister einberufen. Im Verhinderungsfall lädt der 2. Zunftmeister den Zunftrat ein.

Paragraph 12
Gesamtzunftrat

1. Zum Gesamtzunftrat gehören:
 - der Zunftrat (Par. 10 Ziffer 1)
 - der Beitragsmeister
 - der Dekorationsmeister
 - der Bühnenmeister
 - der Zunfthausmeister
 - der Fundusmeister
 - der Marktmeister
 - alle Abteilungsleiter
 - alle Gruppenleiter
2. Die Mitglieder des Gesamtzunftrates haben beratende Funktion. Sie können bei Bedarf zu den Zunftratssitzungen hinzugezogen werden.
3. Paragraph 11 Abs.3 S. 1 u. 2 gelten entsprechend.

Paragraph 13
Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins ist nur möglich, wenn 70% der anwesenden Mitglieder im Zunftkonvent (Mitgliederversammlung) zustimmen.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung des fastnachtlichen Brauchtums.

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 25. September 2012 beschlossen.

Gez. Rüdiger Schneidewind
1. Zunftmeister